PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Die Rechte des Einzelnen in den sozialen Medien

Wie Facebook, WhatsApp und Instagram

Beitrag auf dem Schulentwicklungstag am 25.11.2017 in Regensburg

Referentin

PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

- Rechtsanwältin und M.A.
- Lehrbeauftragte für IT- und Wirtschaftsrecht
- Tätigkeitsschwerpunkte: Internet, Webshops, Daten, IT-Verträge, Marken

SABINE SOBOLA

www.paluka.de

Inhaltsübersicht

1. Die Nutzungsbedingungen
2. Urheberrechte in den sozialen Medien
3. Persönlichkeitsrechte in den sozialen Medien
4. Datenschutz
5. Goldene Verhaltensregeln

Fragen Sie!

Die Nutzungsbedingungen

- Von WhatsApp, Facebook, Instagramm, Xing etc. sind sog. „AGB“
- Man akzeptiert sie bei der Anmeldung
- Viele sind nach deutschem Recht problematisch
- Vor allem: es gilt kalifornisches Recht:
- Any claim or dispute between you and WhatsApp that arises in whole or in part from the WhatsApp Service **shall be decided exclusively by a court of competent jurisdiction located in Santa Clara County, California.**
- The WhatsApp Site and Service **are hosted in the United States and are intended for and directed to users in the United States.** If you are a user accessing the WhatsApp Site and Service from the European Union, Asia, or any other region with laws or regulations governing personal data collection, use, and disclosure, that differ from United States laws, **please be advised that through your continued use of the WhatsApp Site and Service, which are governed by California law,** this Privacy Policy, and our Terms of Service, **you are transferring your personal information to the United States and you expressly consent to that transfer and consent to be governed by California law for these purposes.**

AGB oder Nutzungsbedingungen der Betreiber von sozialen Netzwerken

- Also: jede Plattform bezieht Nutzungsbedingungen (= AGB im Sinne des § 305 ff. BGB) in den „Nutzungsvertrag“ mit ein.
- Einzelne Klauseln können sehr bedenklich sein!

- **Hinweis:**
  - Nutzungsbedingungen lesen
  - Häufig danach notwendig: Einstellungen ändern oder anderes Netzwerk wählen

Urheberrechte

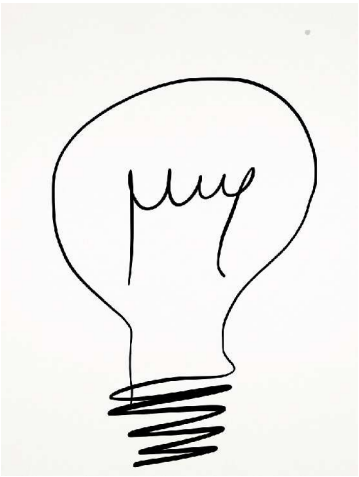

Texte, Bilder, Musik, etc.

- Sind meistens urheberrechtlich geschützt;
  der Schutz entsteht schon mit „Schöpfung des Werkes“
- Wer so ein Werk nutzen möchte („Nutzung“ im urheberrechtlichen Sinn, also z.B. eine Kopie oder Veröffentlichung im Internet) braucht die Einwilligung des Urhebers/Rechteinhabers dazu
- Wer das nicht hat, begeht eine Urheberrechtsverletzung
- **Rechtsfolgen**: Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz
- Häufige Fälle:
  Fotos, Musik, Filme, Textteile, Stadtplanausschnitte etc.

Fazit für die Verwendung von fremden Texten, Bildern & Grafiken:

Faustregel:

- **Die Herkunft jedes genutzten Textes, jedes Bildes, jeder Grafik, sowie aller genutzter Musik und Filme muss geklärt sein mittels**
- Einwilligung des Urhebers oder
- lizenzrechtlicher Erwerb vom Nutzungsrechteinhaber

Erstes Urteil im Bereich soziale Netzwerke

BGH, Urteil vom 23.06.2009,
VI ZR 196/08 - Spickmich.de:

- die Veröffentlichung von Lehrerbewertungen auf einer Internetplattform, auf die nur registrierte Benutzer Zugang haben, ist zulässig.
  Das Persönlichkeitsrecht der Lehrer ist nicht verletzt. Die Meinungsäußerungsfreiheit überwiegt.

Das Recht am eigenen Bild

- Ist Teil des Persönlichkeitsrechts als Schutzrecht Privater gegen die Medien
- Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden, § 22 KUG
- **Ausnahme**: zeitgeschichtliche Bedeutung, § 23 Abs.1 KUG
- **Ausnahme davon**: wenn durch die Verbreitung berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, § 23 Abs.2 KUG
- →Abwägung zwischen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und Schutz der Privatsphäre

Besonderes Persönlichkeitsrecht: Recht am eigenen Bild

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. …

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1 .Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2)…

Recht am eigenen Bild – Regeln:

Für Bilder auf Webseiten ergeben sich hieraus folgende Regeln:

1. Alle Personen (die nicht Personen der Zeitgeschichte sind), um ihre Einwilligung bezüglich der jeweils gewünschten Verwendung bitten.
2. Diese Einwilligung sollte nachweislich (also am besten schriftlich oder zumindest mündlich unter Zeugen) eingeholt worden sein.
3. Ausnahmen: § 23 KUG

Fazit:

- **Selbst gemachte Inhalte**:
  dürfen jederzeit ins Netz (sollen sie?)
- **Ausnahme**: auf Bildern sind andere Personen drauf:
  Einwilligung nachweisbar einholen
- **Fremde Inhalte**: gesetzliche Ausnahme vorhanden?
  Falls nein: erstellen lassen, kaufen oder Nutzungsrechte anderweitig einholen

Datenschutz und Soziale Netzwerke

Nutzer sozialer Netzwerke stellen freiwillig

- Informationen über sich
- ihre Freunde und Feinde
- ihre Meinung
- ihren Körper

ins Internet, auf das etwa 4 Milliarden Menschen Zugriff haben

Damit ist das Bollwerk Datenschutz ausgehebelt! – Oder?

Einhaltung von Grundprinzipien

Informationsrechte

Schnelle Löschung von Daten

etc.

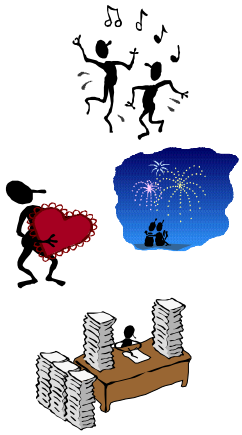

Gibt es einen Datenschutz im sozialen Netzwerk?

Ja. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Aber:

- Länder regeln Datenschutz unterschiedlich
- Das BDSG ist bezüglich vieler Phänomene im Internet zu unklar
- Es passieren Pannen
- Der Umgang mit sozialen Netzwerken will geübt sein

Freiwillige Aufgabe von persönlichen Daten

- Wer freiwillig seine Daten in Netz gibt, hat nur im Umfang der festgelegten Regeln Anspruch auf Schutz
  - z.B. Angaben unter „Privacy-Einstellungen“ oder ungeschützt? → **Einstellungen prüfen**
  - z.B. Löschung der Daten beim Anbieter nach Beendigung der Mitgliedschaft? → **AGB lesen**
  - z.B. Inhalte vor Dritten geheim zu halten? → **nie ins Netzwerk geben**
  - z.B. Inhalte, die später bedenklich sein könnten? → **nie ins Netz geben**

Die Zukunft sozialer Netzwerke

- ein vorausschauender und verantwortlicher Umgang mit eigenen Daten ist notwendig!
- denn: sind die Daten einmal im Netz, sind sie nur sehr schwer wieder herauszubekommen

Fazit → Soziale Netzwerke und Datenschutz sind nur ein Widerspruch, wenn wir den Schutz (mehr oder weniger) freiwillig aufgeben

Goldene Verhaltensregeln

1. Nachdenken: „Meine Daten gehen in die USA“
2. Entscheiden:
   - Wer (Freunde, Eltern, Lehrer, Arbeitgeber …)
   - Was (Privates, Schulisches, geschäftliches …)
   - Wie (Einstellungen nutzen!)
3. Prüfen: Hat sich etwas an 2. in letzter Zeit geändert?
4. Wissen: Was einmal im Internet gespeichert ist, ist kaum mehr herauszubekommen

KONTAKT

Telefon: 0941 58 57 10 – E-Mail: sobola@paluka.de

Kennen Sie unseren monatlichen Newsletter?
Gleich anmelden und regelmäßig gratis Rechtstipps erhalten!

Jetzt neu: **Kostenlose Lernvideos auf unserem YouTube Kanal** – gleich abonnieren, um keine rechtlichen Änderungen zu verpassen!

Aktuelle Infos auch auf Facebook
Like

www.paluka.de